

Zusammenfassende Dokumentation

Beratungsverfahren gemäß 1. Kapitel § 5 Absatz 1 Satz 1 der
Verfahrensordnung des G-BA (vertragsärztliche Versorgung)

Änderung der Psychotherapie-Richtlinie:

Eye-Movement-Desensitization and Reprocessing (EMDR) bei
Erwachsenen mit posttraumatischen Belastungsstörungen als
Behandlungsmethode im Rahmen eines umfassenden
Behandlungskonzeptes der Systemischen Therapie

Vom 21. März 2024

Unterausschuss Psychotherapie und psychiatrische Versorgung
des Gemeinsamen Bundesausschusses

Korrespondenzadresse:

Gemeinsamer Bundesausschuss

Abteilung Methodenbewertung und Veranlasste Leistungen

Postfach 12 06 06

10596 Berlin

Tel.: +49 (0)30 – 275 838 - 0

Internet: www.g-ba.de



Inhalt

A	Beschluss und Tragende Gründe	5
A-1	Prüfung durch das BMG gemäß § 94 Absatz 1 SGB V.....	5
A-2	Anhang	5
B	Dokumentation des gesetzlich vorgeschriebenen Stellungnahmeverfahrens.....	6
B-1	Stellungnahmeberechtigte Institutionen/Organisationen	6
B-2	Einleitung und Terminierung des Stellungnahmeverfahrens	6
B-3	Allgemeine Hinweise für die Stellungnehmer	6
B-4	Übersicht der Stellungnahmeberechtigten	6
B-5	Unterlagen des Stellungnahmeverfahrens.....	7
B-6	Schriftliche Stellungnahmen	7
B-6.1	Auswertung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen von stellungnahmeberechtigten Organisationen/Institutionen	8
B-6.2	Auswertung von verfristet eingegangenen Stellungnahmen von stellungnahmeberechtigten Organisationen/Institutionen	10
B-7	Mündliche Stellungnahmen	11
B-8	Würdigung der Stellungnahmen	11
C	Anlagen	12

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
BAnz	Bundesanzeiger
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss
IQWiG	Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen
RL	Richtlinie
SGB V	Fünftes Buch Sozialgesetzbuch
UA PPV	Unterausschuss Psychotherapie und psychiatrische Versorgung
VerfO	Verfahrensordnung des G-BA

A Beschluss und Tragende Gründe

Der Beschluss über eine Änderung der Richtlinie über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie): Anwendung der Eye-Movement-Desensitization and Reprocessing (EMDR) bei Erwachsenen mit posttraumatischen Belastungsstörungen als Behandlungsmethode im Rahmen eines umfassenden Behandlungskonzeptes der Systemischen Therapie und die Tragenden Gründe zum Beschluss sind im Kapitel C abgebildet.

Das Bewertungsverfahren ist unter folgendem Link dokumentiert:

[Einleitung des Beratungsverfahrens: Anwendung der Eye-Movement-Desensitization and Reprocessing \(EMDR\) bei Erwachsenen mit posttraumatischen Belastungsstörungen als Behandlungsmethode im Rahmen eines umfassenden Behandlungskonzeptes der Systemischen Therapie - Gemeinsamer Bundesausschuss \(g-ba.de\)](#)

A-1 Prüfung durch das BMG gemäß § 94 Absatz 1 SGB V

Die Prüfung durch das BMG gemäß § 94 Absatz 1 SGB V wird nach Beschlussfassung veranlasst. Nach Vorliegen des Prüfergebnisses ist dieses in Kapitel C abgebildet.

A-2 Anhang

Auslöser des Methodenbewertungsverfahrens

Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens zur Systemischen Therapie bei Kindern und Jugendlichen wurden dem Gemeinsamen Bundesausschuss Hinweise zur geltenden Regelung der Anwendung der EMDR bei Erwachsenen mit posttraumatischen Belastungsstörungen übermittelt. Es wurde darin angeregt, die EMDR auch im Rahmen der Systemischen Therapie bei Erwachsenen mit posttraumatischen Belastungsstörungen in der Psychotherapie-Richtlinie (PT-RL) für anwendbar zu erklären.

Bisher konnten gemäß Anlage 1 Ziffer I. Nummer 3 der PT-RL die EMDR im Rahmen eines umfassenden Behandlungskonzeptes der Verhaltenstherapie, der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie oder der analytischen Psychotherapie Anwendung finden.

B Dokumentation des gesetzlich vorgeschriebenen Stellungnahmeverfahrens

B-1 Stellungnahmeberechtigte Institutionen/Organisationen

Der UA PPV hat in seiner Sitzung am 30. Januar 2024 den in Kapitel B-4 aufgeführten Institutionen/Organisationen gemäß 1. Kapitel 3. Abschnitt VerFO Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme für dieses Beschlussvorhaben erteilt.

Folgenden Organisationen ist Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben:

- Bundesärztekammer gemäß § 91 Absatz 5 SGB V und
- Bundespsychotherapeutenkammer gemäß § 91 Absatz 5 SGB V.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist nicht in das Stellungnahmeverfahren einbezogen worden, da der vorgesehene Beschluss nicht die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten regelt.

B-2 Einleitung und Terminierung des Stellungnahmeverfahrens

Der UA PPV beschloss in seiner Sitzung am 30. Januar 2024 die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens. Die Unterlagen (s. Kapitel C) wurden den Stellungnahmeberechtigten am 30. Januar 2024 übermittelt. Es wurde Gelegenheit für die Abgabe von Stellungnahmen innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung der Unterlagen gegeben.

B-3 Allgemeine Hinweise für die Stellungnehmer

Die Stellungnahmeberechtigten wurden darauf hingewiesen,

- dass die übersandten Unterlagen vertraulich behandelt werden müssen und ihre Stellungnahmen nach Abschluss der Beratungen vom G-BA veröffentlicht werden können,
- dass jedem, der gesetzlich berechtigt ist, zu einem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses Stellung zu nehmen, soweit er eine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat, in der Regel auch Gelegenheit zu einer mündlichen Stellungnahme zu geben ist.

B-4 Übersicht der Stellungnahmeberechtigten

In der nachfolgenden Tabelle sind die Institutionen/Organisationen, denen Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gegeben wurde, aufgelistet und sofern eine solche abgegeben wurde, wurde dies unter Angabe des Eingangsdatums vermerkt.

Stellungnahmeberechtigte	Eingang der Stellungnahme
Bundesärztekammer	13. Februar 2024
Bundespsychotherapeutenkammer	13. Februar 2024

B-5 Unterlagen des Stellungnahmeverfahrens

Die Unterlagen des Stellungnahmeverfahrens sind in Kapitel C abgebildet.

B-6 Schriftliche Stellungnahmen

Die Volltexte der schriftlichen Stellungnahmen sind in Kapitel C abgebildet.

B-6.1 Auswertung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen von stellungnahmeberechtigten Organisationen/Institutionen

Im Folgenden finden Sie die Auswertung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen, der stellungnahmeberechtigten Organisationen / Institutionen. In der nachstehenden Tabelle sind keine Ausführungen abgebildet, die lediglich die zur Stellungnahme gestellten Inhalte wiedergeben oder die das Stellungnahmeverfahren selbst beschreiben.

Nr.	Inst./ Org.	Änderungsvorschlag/ Kommentar	Begründung	Würdigung	Beschlussentwurf
1	BÄK	<p>Hintergrund</p> <p>Der Bundesärztekammer wurde mit Schreiben des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 30. Januar 2024 die Möglichkeit zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 eingeräumt zum Beschlussentwurf über eine Änderung der Richtlinie über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie): Anwendung der Eye-Movement-Desensitization and Reprocessing (EMDR) bei Erwachsenen mit posttraumatischen Belastungsstörungen als Behandlungsmethode im Rahmen eines umfassenden Behandlungskonzeptes der Systemischen Therapie.</p> <p>Der von Bundesärztekammer und Bundespsychotherapeutenkammer gemäß dem Psychotherapeutengesetz gemeinsam gebildete Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie (WBP) hat in seinem Gutachten vom 6. Juli 2006 festgestellt, dass die EMDR-Methode bei Erwachsenen als Methode zur Behandlung der Posttraumatischen Belastungsstörung als wissenschaftlich anerkannt gelten kann (das Gutachten ist abrufbar unter https://www.wbpsychotherapie.de/gutachten). Gemäß Ziffer I Nummer 3 der Anlage zur Psychotherapie-Richtlinie kann EMDR bei Erwachsenen mit posttraumatischen Belastungsstörungen als Behandlungsmethode im Rahmen eines umfassenden Behandlungskonzeptes der Verhaltenstherapie, der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie oder analytischen Psychotherapie Anwendung finden. Wie in den Tragenden Gründen zum aktuellen Beschlussentwurf ausgeführt ist, entspricht die Anwendung der EMDR bei Erwachsenen mit posttraumatischen Belastungsstörungen als psychotherapeutische Behandlungsmethode im Rahmen eines umfassenden Behandlungskonzeptes der Systemischen Therapie dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen</p>		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderung am BE

Nr.	Inst./ Org.	Änderungsvorschlag/ Kommentar	Begründung	Würdigung	Beschlusentwurf
		Erkenntnisse. Vor diesem Hintergrund befürwortet die Bundesärztekammer ausdrücklich die Erweiterung der Anwendungsmöglichkeiten der EMDR im Rahmen eines umfassenden Behandlungskonzepts der Systemischen Therapie.			
2	BÄK	Die Bundesärztekammer befürwortet den Beschlusentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie): Anwendung der Eye- Movement-Desensitization and Reprocessing (EMDR) bei Erwachsenen mit posttraumatischen Belastungsstörungen als Behandlungsmethode im Rahmen eines umfassenden Behandlungskonzeptes der Systemischen Therapie.	Die Anwendung der EMDR bei Erwachsenen mit posttraumatischen Belastungsstörungen als psychotherapeutische Behandlungsmethode im Rahmen eines umfassenden Behandlungskonzeptes der Systemischen Therapie entspricht dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse. Die Erweiterung der Anwendungsmöglichkeiten der EMDR im Rahmen eines umfassenden Behandlungskonzepts der Systemischen Therapie bei Erwachsenen wird daher ausdrücklich befürwortet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderung am BE
3	BPtK	Die Bundespsychotherapeutenkammer stimmt der vorgeschlagenen Änderung in Ziffer I Nummer 3 der Anlage der Psychotherapie-Richtlinie zu.	Die psychotherapeutische Methode EMDR ist in das Behandlungskonzept der Systemischen Therapie gut integrierbar. Entsprechende Behandlungskonzepte der Systemischen Therapie, bei denen EMDR zur traumafokussierten Behandlung Posttraumatischer Belastungsstörungen in ein umfassendes systemisches Behandlungskonzept integriert wird, liegen national sowie international vor. Zentrale Publikationen hierzu werden in dem Entwurf der Tragenden Gründe bereits zitiert. Mit	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderung am BE

Nr.	Inst./ Org.	Änderungsvorschlag/ Kommentar	Begründung	Würdigung	Beschlussentwurf
			der vorgeschlagenen Änderung der Anlage kann ein Beitrag zur Stärkung der traumafokussierten Behandlung von Patient*innen mit Posttraumatischen Belastungsstörungen in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung geleistet werden.		

B-6.2 Auswertung von verfristet eingegangenen Stellungnahmen von stellungnahmeberechtigten Organisationen/Institutionen

Es sind keine Stellungnahmen verfristet eingegangen.

B-7 Mündliche Stellungnahmen

Die Stellungnahmeberechtigten haben auf eine Teilnahme an der mündlichen Anhörung verzichtet.

B-8 Würdigung der Stellungnahmen

Die Würdigung der Stellungnahmen ist in den Tragenden Gründen abgebildet.

C Anlagen

- C-1 Beschluss über die Einleitung des Beratungsverfahrens**
- C-2 Beschlusssentwurf, der in das Stellungnahmeverfahren gegeben wurde**
- C-3 Tragende Gründe, die in das Stellungnahmeverfahren gegeben wurden**
- C-4 Schriftliche Stellungnahmen der BÄK**
- C-5 Schriftliche Stellungnahme der BPTK**
- C-6 Beschluss**
- C-7 Tragende Gründe**
- C-8 Prüfung durch das BMG gemäß § 94 Absatz 1 SGB V**

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Einleitung eines Beratungsverfahrens zur Änderung der Psychotherapie-Richtlinie: Anwendung der Eye-Movement-Desensitization and Reprocessing (EMDR) bei Erwachsenen mit posttraumatischen Belastungsstörungen als Behandlungsmethode im Rahmen eines umfassenden Behandlungskonzeptes der Systemischen Therapie

Vom 21. Dezember 2023

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 21. Dezember 2023 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Zu folgendem Thema wird ein Beratungsverfahren gemäß 1. Kapitel § 5 Absatz 1 Satz 1 der Verfahrensordnung des G-BA eingeleitet:
„Änderung der Psychotherapie-Richtlinie: Anwendung der Eye-Movement-Desensitization and Reprocessing (EMDR) bei Erwachsenen mit posttraumatischen Belastungsstörungen als Behandlungsmethode im Rahmen eines umfassenden Behandlungskonzeptes der Systemischen Therapie“.
- II. Der Unterausschuss Psychotherapie und psychiatrische Versorgung wird mit der Durchführung des Beratungsverfahrens nach Abschnitt I. unter Zugrundelegung des Zeitplans (siehe Anlage) beauftragt.

Berlin, den 21. Dezember 2023

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Beschlussentwurf

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie): Anwendung der Eye-Movement-Desensitization and Reprocessing (EMDR) bei Erwachsenen mit posttraumatischen Belastungsstörungen als Behandlungsmethode im Rahmen eines umfassenden Behandlungskonzeptes der Systemischen Therapie

Vom T. Monat JJJJ

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am T. Monat JJJJ beschlossen, die Richtlinie über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie) in der Fassung vom 19. Februar 2009 (BAnz AT 17.04.2009 BX), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ BX) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. Ziff. I. Nummer 3 der Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie“ wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach den Wörtern „analytischen Psychotherapie“ werden die Wörter „oder Systemischen Therapie“ eingefügt.
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den T. Monat JJJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Tragende Gründe

zum Beschlusssentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie): Anwendung der Eye-Movement-Desensitization and Reprocessing (EMDR) bei Erwachsenen mit posttraumatischen Belastungsstörungen als Behandlungsmethode im Rahmen eines umfassenden Behandlungskonzeptes der Systemischen Therapie

Vom T. Monat JJJJ

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Würdigung der Stellungnahmen	5
4.	Bürokratiekostenermittlung	5
5.	Verfahrensablauf	5
6.	Fazit.....	6

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) regelt gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB V i.V.m. § 92 Absatz 6a Satz 1 SGB V das Nähere über die psychotherapeutisch behandlungsbedürftigen Krankheiten, die zur Krankenbehandlung geeigneten Verfahren, das Antrags- und Gutachterverfahren, die probatorischen Sitzungen sowie über Art, Umfang und Durchführung der Behandlung.

Gemäß 1. Kapitel § 7 Absatz 4 der Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (VerfO) soll der G-BA zudem im Rahmen seiner Beobachtungspflicht überprüfen, welche Auswirkungen seine Entscheidungen haben und begründeten Hinweisen nachgehen, dass die Entscheidungen nicht mehr mit dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse übereinstimmen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Bisher konnte die Anwendung der Eye-Movement-Desensitization and Reprocessing (EMDR) bei Erwachsenen mit posttraumatischen Belastungsstörungen (PTBS) als Behandlungsmethode im Rahmen eines umfassenden Behandlungskonzeptes der Verhaltenstherapie, der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie oder analytischen Psychotherapie Anwendung finden. Diese Anwendungsmöglichkeiten der EMDR werden nun um die Anwendung von EMDR bei Erwachsenen im Rahmen eines umfassenden Behandlungskonzeptes der Systemischen Therapie erweitert.

Zur Änderung des Anhangs in I. Nummer 3

Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens zum Beratungsverfahren zur *Änderung der Psychotherapie-Richtlinie: Systemische Therapie bei Kindern und Jugendlichen* erreichten den G-BA begründete Hinweise aus der Versorgung, die darauf zielten, EMDR bei Erwachsenen mit posttraumatischen Belastungsstörungen als Behandlungsmethode auch im Rahmen eines umfassenden Behandlungskonzeptes der Systemischen Therapie durch eine Anpassung der Psychotherapie-Richtlinie zu ermöglichen.

Bei EMDR handelt es sich um eine standardisierte psychotherapeutische Behandlungsmethode, die auf die Verarbeitung von als traumatisch erlebten Ereignissen und Erfahrungen zielt (vgl. Kapitel B 3 der Zusammenfassenden Dokumentation¹). Das methodische Vorgehen gliedert sich nach der Begründerin der Methode, Francine Shapiro, in acht Phasen. Diese umfassen Anamnese und Behandlungsplanung, Vorbereitung und Stabilisierung des Patienten, Bewertung, Desensibilisierung, Verankerung, Körper-Test, Abschluss sowie Überprüfung. Das Kernstück der Behandlung bildet die „Desensibilisierung“. Dabei soll durch kurzzeitiges In-Kontakttreten mit der belastenden Erinnerung bei gleichzeitiger bilateraler Stimulation (i.d.R. rhythmische Augenbewegungen aber auch Töne oder kurze Berührungen zum Beispiel des Handrückens) die Blockierung der Verarbeitung der belastenden Erinnerung aufgehoben und eine zügige Verarbeitung ermöglicht werden.

¹ G-BA. Abschlussbericht: Eye Movement Desensitization and Reprocessing (EMDR) als Methode im Rahmen von Einzelpsychotherapie bei Erwachsenen im Anwendungsbereich Posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS) [online]. 2015. [Zugriff: 08.12.2023]. URL: https://www.g-ba.de/downloads/40-268-2987/2014-10-16_PT-RL_EMDR_Umstrukturierung-Anlage1_ZD.pdf.

Im Rahmen des Beratungsverfahrens zu *EMDR (Eye-Movement-Desensitization and Reprocessing) als Methode der Einzeltherapie bei Erwachsenen im Anwendungsbereich Posttraumatische Belastungsstörungen* kam der G-BA mit Beschluss vom 16. Oktober 2014 ([g-ba.de](https://www.g-ba.de)) auf der Basis der sektorenübergreifenden Bewertung des Nutzens und der medizinischen Notwendigkeit als auch der sektorspezifischen Bewertung der Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit im Versorgungskontext zu dem Ergebnis, EMDR vor dem Hintergrund der Schwere, der Prävalenz sowie des Verlaufs der PTBS als im ambulanten Bereich erbringbare Psychotherapiemethode bei o.g. Indikation anzuerkennen.

Auf dieser Basis wurde EMDR bei Erwachsenen mit PTBS als weitere Methode in die Psychotherapie-Richtlinie aufgenommen, um im Rahmen eines umfassenden Behandlungskonzeptes der zum damaligen Zeitpunkt zur ambulanten psychotherapeutischen Versorgung gesetzlich Krankensversicherter zugelassenen Psychotherapieverfahren² erbracht werden zu können ([Psychotherapie-Richtlinie - g-ba.de](https://www.g-ba.de)).

Im o.g. Bewertungsverfahren wurde die Methode EMDR verfahrenübergreifend bewertet. Die Evidenz wurde unabhängig vom jeweiligen Richtlinienverfahren für die Methode EMDR zusammengefasst und anschließend für jedes Verfahren eingeschätzt, ob Gründe vorliegen, die gegen die Anwendung im jeweiligen Verfahren sprechen. Mit Ausnahme der Analytischen Psychotherapie im Liegen wurden für kein Verfahren solche Gründe gefunden.

Auf der Basis der Ergebnisse der Nutzenbewertung aus dem o.g. Bewertungsverfahren zu EMDR ist die Integration der Methode EMDR auch in das Behandlungskonzept der Systemischen Therapie neben den anderen Richtlinienverfahren zu ermöglichen. Dies ergibt sich insbesondere aus folgenden fachlichen Überlegungen:

Die Methode EMDR geht auf Francine Shapiro zurück, sie bezeichnet diese als „[...] kognitive, verhaltenspsychologische [...] Therapie“ (Shapiro 1998, S. 87)³. EMDR wird seit Jahren in systemischen Therapien additiv eingesetzt⁴ und eignet sich dabei besonders zur Erfassung, Aktivierung und Aufarbeitung intensiver Emotionen, die dysfunktionale Verhaltens- und Beziehungsmuster begründen und unterhalten.⁵

Francine Shapiro hat in einem später veröffentlichten Buch⁶ die Integration von EMDR und Systemischer Therapie wie folgt beschrieben:

„Die Kombination von EMDR und der systemischen Familientherapie scheint zu einer schnelleren und tieferen Problemlösung, zu umfassenderen Veränderungen und zu mehr Mitgefühl und Intimität zu führen. (...) EMDR betrifft die Arbeit auf der individuellen Ebene und verändert die Wurzeln der individuellen Pathologie, während die systemische Familientherapie die Familien als System behandelt und den Fokus auf die Veränderung von Interaktionsmustern legt. Zusammen bieten diese beiden breit angelegten

2 Zum Beschlusszeitpunkt waren die Verhaltenstherapie, die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie sowie die analytische Psychotherapie als Verfahren in der Psychotherapie-Richtlinie aufgeführt.

3 G-BA. Tragende Gründe zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der PT-RL: EMDR als Methode der Einzeltherapie bei Erwachsenen im Anwendungsbereich Posttraumatische Belastungsstörungen und Umstrukturierung der Anlage 1 [online]. 2014. [Zugriff: 05.01.2024]. URL: https://www.g-ba.de/downloads/40-268-2985/2014-10-16_PT-RL_EMDR_Umstrukturierung-Anlage1_TrG.pdf.

4 Linder JN, Nino A, Negash S, Espinoza S. Thematic analysis of therapists' experiences integrating EMDR and EFT in couple therapy: Theoretical and clinical complementarity, and benefits to client couples. *J Marital Fam Ther* 2022;48(3):777-797.

5 G-BA. Zusammenfassende Dokumentation, Beratungsverfahren gemäß § 92 Absatz 6a i. V. m. § 135 Absatz 1 Satz 1 SGB V (vertragsärztliche Versorgung): Systemische Therapie bei Kindern und Jugendlichen als Psychotherapieverfahren [online]. 2024. [Zugriff: 18.01.2024]. URL: https://www.g-ba.de/downloads/40-268-10175/2024-01-18_PT-RL_Systemische-Therapie_Kinder-Jugendliche_ZD.pdf.

6 Shapiro F, Kaslow F, W., Maxfield L. *Handbook of EMDR and Family Therapy Processes*. Hoboken, New Jersey: John Wiley & Sons, Inc.; 2007.

Behandlungsansätze einen umfassenden Ansatz, der alle Aspekte der individuellen und systemischen Dysregulation und Dysfunktion anspricht.“⁷

In dem Buch⁸ wird detailliert die Anwendung von EMDR eingebettet in die Systemische Therapie beschrieben:

- bei tiefgreifenden Bindungs- und Beziehungsstörungen bzw. -traumatisierungen,
- massiven und persistierenden Paarkonflikten und
- schwerer Traumatisierung im Zuge körperlicher und/oder sexueller Gewalt,
- schweren familiären Konflikten wie bspw. in Familien mit aufgrund von körperlich und/oder sexuell traumatisierten Kindern sowie
- bei der Bewältigung von menschengemachten Katastrophen und Naturkatastrophen.

Auch in entsprechenden deutschen Standardwerken wird die Integration von EMDR und Systemischer Therapie seit vielen Jahren in der konkreten Durchführung beschrieben^{9,10}. Auch im Mehrpersonensetting und/oder in Gruppen lässt sich EMDR gut anwenden.

Damit gelangt der G-BA zu dem Ergebnis, dass die Anwendung der EMDR bei Erwachsenen mit posttraumatischen Belastungsstörungen als psychotherapeutische Behandlungsmethode im Rahmen eines umfassenden Behandlungskonzeptes der Systemischen Therapie dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entspricht.

Daher erfolgt eine Ergänzung in der Ziffer I Nummer 3 der Anlage der PT-RL um das Richtlinienverfahren der Systemischen Therapie.

Die Anwendung setzt eine hinreichende fachliche Befähigung voraus, das heißt eine Qualifikation entsprechend § 37 PT-RL in der Psychotherapie-Vereinbarung.

7 Maxfield L, Kaslow F, W., Shapiro F. The Integration of EMDR and Family Systems Therapies. In: Shapiro F, Kaslow F, W., Maxfield L (Eds). Handbook of EMDR and Family Therapy Processes. Hoboken, New Jersey: John Wiley & Sons, Inc.; 2007. S. 405-422.

8 Shapiro F, Kaslow F, W., Maxfield L. Handbook of EMDR and Family Therapy Processes. Hoboken, New Jersey: John Wiley & Sons, Inc.; 2007.

9 Hanswille R. Systemische Traumatherapie. In: Seidler G, H., Freyberger H, J., Maercker A (Eds). Handbuch der Psychotraumatologie. Klett-Cotta; 2011. S. 134-151.

10 Hanswille R, Kissenbeck A. Systemische Traumatherapie: Konzepte und Methoden für die Praxis. 4. Auflage ed: Carl-Auer Verlag; 2022.

3. Würdigung der Stellungnahmen

[Platzhalter]

4. Bürokratiekostenermittlung

[Platzhalter]

5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand/Verfahrensschritt
08.11.2023		Hinweise im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens zur Änderung der Psychotherapie-Richtlinie: Systemische Therapie bei Kindern und Jugendlichen
21.12.2023	G-BA	Einleitung eines Beratungsverfahrens gemäß 1. Kapitel § 5 Absatz 1 der VerfO zur <i>Anwendung der Eye-Movement-Desensitization and Reprocessing (EMDR) bei Erwachsenen mit posttraumatischen Belastungsstörungen als Behandlungsmethode im Rahmen eines umfassenden Behandlungskonzeptes der Systemischen Therapie</i> sowie Beauftragung des Unterausschusses Psychotherapie und psychiatrische Versorgung
TT.MM.JJJJ	UA PPV	Einleitung des Stellungnahmeverfahrens
TT.MM.JJJJ	UA PPV	Anhörung und Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen und abschließende Beratung zur Vorbereitung der Beschlussfassung durch das Plenum
TT.MM.JJJJ	G-BA	Abschließende Beratungen und Beschluss über eine Änderung der Psychotherapie-Richtlinie
TT.MM.JJJJ		Mitteilung des Ergebnisses der gemäß § 94 Abs. 1 SGB V erforderlichen Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit
TT.MM.JJJJ		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
TT.MM.JJJJ		Inkrafttreten

6. Fazit

Die Anwendung von EMDR bei Erwachsenen mit posttraumatischen Belastungsstörungen als psychotherapeutische Behandlungsmethode im Rahmen eines umfassenden Behandlungskonzeptes der Systemischen Therapie wird in I. Nummer 3 der Anlage der PT-RL aufgenommen.

Berlin, den T. Monat JJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gemäß § 91 Abs. 5 SGB V

Änderung der Richtlinie über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie): Anwendung der Eye-Movement-Desensitization and Reprocessing (EMDR) bei Erwachsenen mit posttraumatischen Belastungsstörungen als Behandlungsmethode im Rahmen eines umfassenden Behandlungskonzeptes der Systemischen Therapie

Berlin, 13. Februar 2023

Korrespondenzadresse:

**Bundesärztekammer
Dezernat Wissenschaft, Forschung und Ethik
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin
Tel.: 030 / 400 456 - 467
E-Mail: dezernat6@baek.de**

Hintergrund

Der Bundesärztekammer wurde mit Schreiben des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 30. Januar 2024 die Möglichkeit zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 eingeräumt zum Beschlussentwurf über eine Änderung der Richtlinie über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie): Anwendung der Eye-Movement-Desensitization and Reprocessing (EMDR) bei Erwachsenen mit posttraumatischen Belastungsstörungen als Behandlungsmethode im Rahmen eines umfassenden Behandlungskonzeptes der Systemischen Therapie.

Der von Bundesärztekammer und Bundespsychotherapeutenkammer gemäß dem Psychotherapeutengesetz gemeinsam gebildete Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie (WBP) hat in seinem Gutachten vom 6. Juli 2006 festgestellt, dass die EMDR-Methode bei Erwachsenen als Methode zur Behandlung der Posttraumatischen Belastungsstörung als wissenschaftlich anerkannt gelten kann (das Gutachten ist abrufbar unter <https://www.wbpsychotherapie.de/gutachten>). Gemäß Ziffer I Nummer 3 der Anlage zur Psychotherapie-Richtlinie kann EMDR bei Erwachsenen mit posttraumatischen Belastungsstörungen als Behandlungsmethode im Rahmen eines umfassenden Behandlungskonzeptes der Verhaltenstherapie, der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie oder analytischen Psychotherapie Anwendung finden. Wie in den Tragenden Gründen zum aktuellen Beschlussentwurf ausgeführt ist, entspricht die Anwendung der EMDR bei Erwachsenen mit posttraumatischen Belastungsstörungen als psychotherapeutische Behandlungsmethode im Rahmen eines umfassenden Behandlungskonzeptes der Systemischen Therapie dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse. Vor diesem Hintergrund befürwortet die Bundesärztekammer ausdrücklich die Erweiterung der Anwendungsmöglichkeiten der EMDR im Rahmen eines umfassenden Behandlungskonzeptes der Systemischen Therapie.

Die Stellungnahme der Bundesärztekammer zu Einzelheiten des Beschlussentwurfs ist nachfolgend im Formular des G-BA abgebildet.



Stellungnahme zur Änderung der Richtlinie über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie): Anwendung der Eye-Movement-Desensitization and Reprocessing (EMDR) bei Erwachsenen mit posttraumatischen Belastungsstörungen als Behandlungsmethode im Rahmen eines umfassenden Behandlungskonzeptes der Systemischen Therapie

Bundesärztekammer	
13.02.2024	
Stellungnahme / Änderungsvorschlag	Begründung
Die Bundesärztekammer befürwortet den Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie): Anwendung der Eye-Movement-Desensitization and Reprocessing (EMDR) bei Erwachsenen mit posttraumatischen Belastungsstörungen als Behandlungsmethode im Rahmen eines umfassenden Behandlungskonzeptes der Systemischen Therapie.	Die Anwendung der EMDR bei Erwachsenen mit posttraumatischen Belastungsstörungen als psychotherapeutische Behandlungsmethode im Rahmen eines umfassenden Behandlungskonzeptes der Systemischen Therapie entspricht dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse. Die Erweiterung der Anwendungsmöglichkeiten der EMDR im Rahmen eines umfassenden Behandlungskonzeptes der Systemischen Therapie bei Erwachsenen wird daher ausdrücklich befürwortet.

Voraussichtliche Teilnahme an der mündlichen Anhörung

Bundesärztekammer		
Die Anhörung findet voraussichtlich am 5. März 2024 statt.		
Teilnahmeoptionen	Einladung	Ihre Rückmeldung zur Teilnahme
Wir nehmen nicht teil. Auch bei Terminänderungen für diese Anhörung möchten wir nicht teilnehmen.	Sie werden nicht zur Anhörung eingeladen.	Wir nehmen nicht teil.

Stellungnahme zur Änderung der Richtlinie über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie): Anwendung der Eye-Movement-Desensitization and Reprocessing (EMDR) bei Erwachsenen mit posttraumatischen Belastungsstörungen als Behandlungsmethode im Rahmen eines umfassenden Behandlungskonzeptes der Systemischen Therapie

Bundespsychotherapeutenkammer	
13.02.2024	
Stellungnahme / Änderungsvorschlag	Begründung
Die Bundespsychotherapeutenkammer stimmt der vorgeschlagenen Änderung in Ziffer I Nummer 3 der Anlage der Psychotherapie-Richtlinie zu.	Die psychotherapeutische Methode EMDR ist in das Behandlungskonzept der Systemischen Therapie gut integrierbar. Entsprechende Behandlungskonzepte der Systemischen Therapie, bei denen EMDR zur traumafokussierten Behandlung Posttraumatischer Belastungsstörungen in ein umfassendes systemisches Behandlungskonzept integriert wird, liegen national sowie international vor. Zentrale Publikationen hierzu werden in dem Entwurf der Tragenden Gründe bereits zitiert. Mit der vorgeschlagenen Änderung der Anlage kann ein Beitrag zur Stärkung der traumafokussierten Behandlung von Patient*innen mit Posttraumatischen Belastungsstörungen in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung geleistet werden.

Voraussichtliche Teilnahme an der mündlichen Anhörung

Bundespsychotherapeutenkammer		
Die Anhörung findet voraussichtlich am 5. März 2024 statt.		
Teilnahmeoptionen	Einladung	Ihre Rückmeldung zur Teilnahme
Wir nehmen teil.	Eine gesonderte Einladung wird Ihnen zugesandt	
Wir können derzeit nicht sagen, ob wir an der Anhörung teilnehmen.	Eine gesonderte Einladung wird Ihnen zugesandt	
Wir nehmen nicht teil. Auch bei Terminänderungen für diese Anhörung möchten wir nicht teilnehmen.	Sie werden nicht zur Anhörung eingeladen.	Wir nehmen nicht teil

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Psychotherapie-Richtlinie: Anwendung der Eye-Movement-Desensitization and Reprocessing (EMDR) bei Erwachsenen mit posttraumatischen Belastungsstörungen als Behandlungsmethode im Rahmen eines umfassenden Behandlungskonzeptes der Systemischen Therapie

Vom 21. März 2024

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 21. März 2024 beschlossen, die Richtlinie über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie) in der Fassung vom 19. Februar 2009 (BAnz. S. 1399), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 18. Januar 2024 (BAnz AT 11.04.2024 B3) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. Abschnitt I Nummer 3 der Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie“ wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach den Wörtern „analytischen Psychotherapie“ werden die Wörter „oder Systemischen Therapie“ eingefügt.
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 21. März 2024

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Psychotherapie-Richtlinie: Anwendung der Eye-Movement-Desensitization and Reprocessing (EMDR) bei Erwachsenen mit posttraumatischen Belastungsstörungen als Behandlungsmethode im Rahmen eines umfassenden Behandlungskonzeptes der Systemischen Therapie

Vom 21. März 2024

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Würdigung der Stellungnahmen	5
4.	Bürokratiekostenermittlung	5
5.	Verfahrensablauf	5
6.	Fazit.....	6

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) regelt gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB V i.V.m. § 92 Absatz 6a Satz 1 SGB V das Nähere über die psychotherapeutisch behandlungsbedürftigen Krankheiten, die zur Krankenbehandlung geeigneten Verfahren, das Antrags- und Gutachterverfahren, die probatorischen Sitzungen sowie über Art, Umfang und Durchführung der Behandlung.

Gemäß 1. Kapitel § 7 Absatz 4 der Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (VerfO) soll der G-BA zudem im Rahmen seiner Beobachtungspflicht überprüfen, welche Auswirkungen seine Entscheidungen haben und begründeten Hinweisen nachgehen, dass die Entscheidungen nicht mehr mit dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse übereinstimmen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Bisher konnte die Anwendung der Eye-Movement-Desensitization and Reprocessing (EMDR) bei Erwachsenen mit posttraumatischen Belastungsstörungen (PTBS) als Behandlungsmethode im Rahmen eines umfassenden Behandlungskonzeptes der Verhaltenstherapie, der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie oder analytischen Psychotherapie Anwendung finden. Diese Anwendungsmöglichkeiten der EMDR werden nun um die Anwendung von EMDR bei Erwachsenen im Rahmen eines umfassenden Behandlungskonzeptes der Systemischen Therapie erweitert.

Zur Änderung des Anhangs in I. Nummer 3

Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens zum Beratungsverfahren zur *Änderung der Psychotherapie-Richtlinie: Systemische Therapie bei Kindern und Jugendlichen* erreichten den G-BA begründete Hinweise aus der Versorgung, die darauf zielten, EMDR bei Erwachsenen mit posttraumatischen Belastungsstörungen als Behandlungsmethode auch im Rahmen eines umfassenden Behandlungskonzeptes der Systemischen Therapie durch eine Anpassung der Psychotherapie-Richtlinie zu ermöglichen.

Bei EMDR handelt es sich um eine standardisierte psychotherapeutische Behandlungsmethode, die auf die Verarbeitung von als traumatisch erlebten Ereignissen und Erfahrungen zielt (vgl. Kapitel B 3 der Zusammenfassenden Dokumentation¹). Das methodische Vorgehen gliedert sich nach der Begründerin der Methode, Francine Shapiro, in acht Phasen. Diese umfassen Anamnese und Behandlungsplanung, Vorbereitung und Stabilisierung der Patientin bzw. des Patienten, Bewertung, Desensibilisierung, Verankerung, Körper-Test, Abschluss sowie Überprüfung. Das Kernstück der Behandlung bildet die „Desensibilisierung“. Dabei soll durch kurzzeitiges In-Kontakttreten mit der belastenden Erinnerung bei gleichzeitiger bilateraler Stimulation (i.d.R. rhythmische Augenbewegungen aber auch Töne oder kurze Berührungen zum Beispiel des Handrückens) die Blockierung der Verarbeitung der belastenden Erinnerung aufgehoben und eine zügige Verarbeitung ermöglicht werden.

¹ G-BA. Abschlussbericht: Eye Movement Desensitization and Reprocessing (EMDR) als Methode im Rahmen von Einzelpsychotherapie bei Erwachsenen im Anwendungsbereich Posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS) [online]. 2015. [Zugriff: 08.12.2023]. URL: https://www.g-ba.de/downloads/40-268-2987/2014-10-16_PT-RL_EMDR_Umstrukturierung-Anlage1_ZD.pdf.

Im Rahmen des Beratungsverfahrens zu *EMDR (Eye-Movement-Desensitization and Reprocessing) als Methode der Einzeltherapie bei Erwachsenen im Anwendungsbereich Posttraumatische Belastungsstörungen* kam der G-BA mit Beschluss vom 16. Oktober 2014 ([g-ba.de](https://www.g-ba.de)) auf der Basis der sektorenübergreifenden Bewertung des Nutzens und der medizinischen Notwendigkeit als auch der sektorspezifischen Bewertung der Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit im Versorgungskontext zu dem Ergebnis, EMDR vor dem Hintergrund der Schwere, der Prävalenz sowie des Verlaufs der PTBS als im ambulanten Bereich erbringbare Psychotherapiemethode bei o.g. Indikation anzuerkennen.

Auf dieser Basis wurde EMDR bei Erwachsenen mit PTBS als weitere Methode in die Psychotherapie-Richtlinie aufgenommen, um im Rahmen eines umfassenden Behandlungskonzeptes der zum damaligen Zeitpunkt zur ambulanten psychotherapeutischen Versorgung gesetzlich Krankensversicherter zugelassenen Psychotherapieverfahren² erbracht werden zu können ([Psychotherapie-Richtlinie - g-ba.de](#)).

Im o.g. Bewertungsverfahren wurde die Methode EMDR verfahrenübergreifend bewertet. Die Evidenz wurde unabhängig vom jeweiligen Richtlinienverfahren für die Methode EMDR zusammengefasst und anschließend für jedes Verfahren eingeschätzt, ob Gründe vorliegen, die gegen die Anwendung im jeweiligen Verfahren sprechen. Mit Ausnahme der Analytischen Psychotherapie im Liegen wurden für kein Verfahren solche Gründe gefunden.

Auf der Basis der Ergebnisse der Nutzenbewertung aus dem o.g. Bewertungsverfahren zu EMDR ist die Integration der Methode EMDR auch in das Behandlungskonzept der Systemischen Therapie neben den anderen Richtlinienverfahren zu ermöglichen. Dies ergibt sich insbesondere aus folgenden fachlichen Überlegungen:

EMDR wird seit Jahren in systemischen Therapien additiv eingesetzt³ und eignet sich dabei besonders zur Erfassung, Aktivierung und Aufarbeitung intensiver Emotionen, die dysfunktionale Verhaltens- und Beziehungsmuster begründen und unterhalten.⁴

Francine Shapiro hat in einem später veröffentlichten Buch⁵ die Integration von EMDR und Systemischer Therapie wie folgt beschrieben:

„Die Kombination von EMDR und der systemischen Familientherapie scheint zu einer schnelleren und tieferen Problemlösung, zu umfassenderen Veränderungen und zu mehr Mitgefühl und Intimität zu führen. (...) EMDR betrifft die Arbeit auf der individuellen Ebene und verändert die Wurzeln der individuellen Pathologie, während die systemische Familientherapie die Familien als System behandelt und den Fokus auf die Veränderung von Interaktionsmustern legt. Zusammen bieten diese beiden breit angelegten Behandlungsansätze einen umfassenden Ansatz, der alle Aspekte der individuellen und systemischen Dysregulation und Dysfunktion anspricht.“⁶

2 Zum Beschlusszeitpunkt waren die Verhaltenstherapie, die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie sowie die analytische Psychotherapie als Verfahren in der Psychotherapie-Richtlinie aufgeführt.

3 Linder JN, Nino A, Negash S, Espinoza S. Thematic analysis of therapists' experiences integrating EMDR and EFT in couple therapy: Theoretical and clinical complementarity, and benefits to client couples. *J Marital Fam Ther* 2022;48(3):777-797.

4 G-BA. Zusammenfassende Dokumentation, Beratungsverfahren gemäß § 92 Absatz 6a i. V. m. § 135 Absatz 1 Satz 1 SGB V (vertragsärztliche Versorgung): Systemische Therapie bei Kindern und Jugendlichen als Psychotherapieverfahren [online]. 2024. [Zugriff: 18.01.2024]. URL: https://www.g-ba.de/downloads/40-268-10175/2024-01-18_PT-RL_Systemische-Therapie_Kinder-Jugendliche_ZD.pdf.

5 Shapiro F, Kaslow F, W., Maxfield L. *Handbook of EMDR and Family Therapy Processes*. Hoboken, New Jersey: John Wiley & Sons, Inc.; 2007.

6 Maxfield L, Kaslow F, W., Shapiro F. The Integration of EMDR and Family Systems Therapies. In: Shapiro F, Kaslow F, W., Maxfield L (Eds). *Handbook of EMDR and Family Therapy Processes*. Hoboken, New Jersey: John Wiley & Sons, Inc.; 2007. S. 405-422.

In dem Buch⁷ wird detailliert die Anwendung von EMDR eingebettet in die Systemische Therapie beschrieben:

- bei tiefgreifenden Bindungs- und Beziehungsstörungen bzw. -traumatisierungen,
- massiven und persistierenden Paarkonflikten und
- schwerer Traumatisierung im Zuge körperlicher und/oder sexueller Gewalt,
- schweren familiären Konflikten wie bspw. in Familien mit aufgrund von körperlich und/oder sexuell traumatisierten Kindern sowie
- bei der Bewältigung von menschengemachten Katastrophen und Naturkatastrophen.

Auch in entsprechenden deutschen Standardwerken wird die Integration von EMDR und Systemischer Therapie seit vielen Jahren in der konkreten Durchführung beschrieben^{8,9}. Auch im Mehrpersonensetting und/oder in Gruppen lässt sich EMDR gut anwenden.

Damit gelangt der G-BA zu dem Ergebnis, dass die Anwendung der EMDR bei Erwachsenen mit posttraumatischen Belastungsstörungen als psychotherapeutische Behandlungsmethode im Rahmen eines umfassenden Behandlungskonzeptes der Systemischen Therapie dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entspricht.

Daher erfolgt eine Ergänzung in der Ziffer I Nummer 3 der Anlage der Richtlinie über die Durchführung der Psychotherapie (PT-RL) um das Richtlinienverfahren der Systemischen Therapie.

Die Anwendung setzt eine hinreichende fachliche Befähigung voraus, das heißt eine Qualifikation entsprechend § 37 PT-RL in der Psychotherapie-Vereinbarung.

7 Shapiro F, Kaslow F, W., Maxfield L. Handbook of EMDR and Family Therapy Processes. Hoboken, New Jersey: John Wiley & Sons, Inc.; 2007.

8 Hanswille R. Systemische Traumatherapie. In: Seidler G, H., Freyberger H, J., Maercker A (Eds). Handbuch der Psychotraumatologie. Klett-Cotta; 2011. S. 134-151.

9 Hanswille R, Kissenbeck A. Systemische Traumatherapie: Konzepte und Methoden für die Praxis. 4. Auflage ed: Carl-Auer Verlag; 2022.

3. Würdigung der Stellungnahmen

Der G-BA hat die schriftlichen Stellungnahmen ausgewertet. Hieraus haben sich keine Änderungen am Beschlussentwurf ergeben. Das Stellungnahmeverfahren ist in Kapitel C der Zusammenfassenden Dokumentation abgebildet.

4. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand/Verfahrensschritt
08.11.2023		Hinweise im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens zur Änderung der Psychotherapie-Richtlinie: Systemische Therapie bei Kindern und Jugendlichen
21.12.2023	G-BA	Einleitung eines Beratungsverfahrens gemäß 1. Kapitel § 5 Absatz 1 der Verfo zur <i>Anwendung der Eye-Movement-Desensitization and Reprocessing (EMDR) bei Erwachsenen mit posttraumatischen Belastungsstörungen als Behandlungsmethode im Rahmen eines umfassenden Behandlungskonzeptes der Systemischen Therapie</i> sowie Beauftragung des Unterausschusses Psychotherapie und psychiatrische Versorgung
30.01.2024	UA PPV	Einleitung des Stellungnahmeverfahrens
05.03.2024	UA PPV	Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen und abschließende Beratung zur Vorbereitung der Beschlussfassung durch das Plenum
21.03.2024	G-BA	Abschließende Beratungen und Beschluss über eine Änderung der Psychotherapie-Richtlinie
17.05.2024		Mitteilung des Ergebnisses der gemäß § 94 Abs. 1 SGB V erforderlichen Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit
18.06.2024		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
19.06.2024		Inkrafttreten

6. Fazit

Die Anwendung von EMDR bei Erwachsenen mit posttraumatischen Belastungsstörungen als psychotherapeutische Behandlungsmethode im Rahmen eines umfassenden Behandlungskonzeptes der Systemischen Therapie wird in I. Nummer 3 der Anlage der PT-RL aufgenommen.

Berlin, den 21. März 2024

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

Glinkastraße 35
10117 Berlin

Postanschrift:
11055 Berlin

Tel. +49 30 18 441-4514

bearbeitet von:
Dr. Josephine Tautz

Leiterin des Referates 213
"Gemeinsamer Bundesausschuss,
Strukturierte Behandlungs-
programme (DMP), Allgemeine
medizinische Fragen in der GKV"

213@bmg.bund.de

www.bundesgesundheitsministerium.de

Ausschließlich per Fax: 030 - 275838105

**Betreff: Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V
vom 21. März 2024**

**Bezug: Änderung der Richtlinie über die Durchführung der Psychotherapie
(Psychotherapie-Richtlinie): Anwendung der Eye-Movement-Desensitization
and Reprocessing (EMDR) bei Erwachsenen mit posttraumatischen
Belastungsstörungen als Behandlungsmethode im Rahmen eines
umfassenden Behandlungskonzeptes der Systemischen Therapie**

Geschäftszeichen: 213 – 21432 – 07

Berlin, 17.05.2024

Seite 1 von 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o. g. Beschluss vom 21. März 2024
über eine Änderung der Richtlinie über die Durchführung der Psychotherapie
(Psychotherapie-Richtlinie) wird nicht beanstandet.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Josephine Tautz

Hinweis zu unseren Datenschutzinformationen:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung des BMG zu finden: www.bundesgesundheitsministerium.de „Stichwort: Datenschutz“ ([Bundesgesundheitsministerium Datenschutz](http://www.bundesgesundheitsministerium.de)). Sollten Sie keinen Internetzugang haben, kann die Information auf dem Postweg zugesandt werden.